

SATZUNG der GEW NRW

-
- **Satzung** der GEW NRW
 - **Geschäftsordnung**
des Gewerkschaftstages der GEW NRW
 - **Wahlordnung**
des Gewerkschaftstages der GEW NRW
-

Impressum:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen
Nünningstr. 11 | 45141 Essen | Tel.: 0201/ 29403-01
info@gew-nrw.de | www.gew-nrw.de

Verantwortlich: Martin Bens

Redaktion: Martin Bens, Tünde Ritter

Gestaltung: Tünde Ritter

Mai 2024

SATZUNG DER GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

- I. Gültigkeit der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrerinnen- und Lehrerverband) - Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.
- II. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen ist eine Gliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (Allgemeiner Deutscher Lehrerinnen- und Lehrerverband) - Gesamtverband der Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher. Für sie gilt die Satzung der GEW in ihrer jeweils geltenden Fassung mit unmittelbarer Wirkung für alle Mitglieder innerhalb des Organisationsbereiches des Landesverbandes sowie für alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes.
- III. Für den Bereich der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen - gelten gem. Abschnitt I folgende Satzungsbestimmungen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bestehende Landesverband der dem DGB angehörigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Nordrhein-Westfalen".
- (2) Als Sitz des Landesverbandes gilt der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 2 Organisationsbereich

- (1) Der Landesverband erstreckt sich über das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Landesverband regelt unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse der Bundesorgane der GEW seine Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Im Rahmen der Satzung der GEW ist der Landesverband Nordrhein-Westfalen zuständig für die zu seinem Organisationsbereich gehörenden Mitglieder. Diese sind Mitglieder des Landesverbandes.
- (4) Die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind zugleich Mitglieder einer Gliederung nach § 3 dieser Satzung. Die Zuordnung der Mitglieder zu einer Gliederung nach § 3 Abs. 1 der Satzung erfolgt in der Regel nach dem Dienst- bzw. Studienort.

§ 3 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- bzw. Kreis- und Regionalverbände sowie Stadtverbände. Unter Beachtung der Satzung sowie der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Hauptvorstandes der GEW und des Gewerkschaftstages und des Landesvorstandes der GEW NRW regeln sie ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Jede Gliederung gem. § 3 Abs. 1 gibt sich eine Satzung. In der Satzung ist mindestens zu regeln:
 - Name der Gliederung,
 - Rechtsvertretung, Vertretungsbefugnis,
 - Grundsatzfragen zur selbstständigen Verwendung der Beitragsanteile,
 - Zusammensetzung und Wahl der Organe der Gliederung,

- Wahlen für übergeordnete Versammlungen des Landesverbandes.
Die Satzung wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Kreisverbände entsprechen in der regionalen Abgrenzung den politischen Grenzen der Kreise; die Stadtverbände denen der kreisfreien Städte. Regionalverbände entsprechen in der regionalen Abgrenzung den politischen Grenzen von Gebietskörperschaften, die durch Gesetz die Rechtsstellung von Kreisen haben.
Diejenigen Ortsverbände, die sich nicht zu Kreisverbänden zusammenschließen, bilden Kreisvereinigungen, die den politischen Grenzen der Kreise entsprechen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Stadt-, Kreis- und Regionalverbände können sich zu einer gemeinsamen GEW-Region zusammenschließen, wenn der Gewerkschaftstag auf Antrag der Beteiligten dem Zusammenschluss zustimmt. Die GEW-Region ist eine Gliederung im Sinne des Absatzes 1.

§ 4 Gewerkschaftszeitung

Der Landesverband gibt eine Zeitung heraus. Sie wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert. Dies kann auch digital geschehen.

§ 5 Beiträge

Der Gewerkschaftstag legt den Beitragsanteil für die Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 1 fest. Über die Verwendung ihrer Beitragsanteile entscheiden die Gliederungen selbstständig.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Landesverbandes sind:
 - a) der Gewerkschaftstag (GT),
 - b) der Landesvorstand (LV),
 - c) der Geschäftsführende Ausschuss (GA).
- (2) Organe der Gliederungen des Landesverbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung oder die Jahreshauptversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Gewerkschaftstag (GT)

- (1) Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet endgültig über alle seine Angelegenheiten. Er legt die finanzpolitischen Leitlinien fest und wählt oder bestätigt die Mitglieder des Landesvorstandes und der Schiedskommission nach einer von ihm beschlossenen Wahlordnung auf vier Jahre. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Gewerkschaftstag findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Die Amtsdauer der Funktionsträger*innen und der Delegierten beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl oder Bestätigung durch den Gewerkschaftstag.
- (3) Der Gewerkschaftstag wird vom Landesvorstand einberufen. Er ist spätestens drei Monate vor seinem Beginn auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt auf der Website des Landesverbandes. Mit der Ausschreibung sind die Antragsfristen bekannt zu geben.
- (4)a) Der Gewerkschaftstag setzt sich aus 400 Delegierten zusammen. Insgesamt 22 persönliche Delegiertenmandate stehen zu:
 - 1. der bzw. dem Vorsitzenden
 - 2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. der bzw. dem Kassierer*in

4. der bzw. dem verantwortlichen Redakteur*in der Mitgliederzeitung der GEW NRW
5. den Leiter*innen der 12 Referate
6. den Vorsitzenden der 5 Bezirksvorstände.

Die Mandate der Personen aus 4., 5. und 6. können bei Verhinderung durch ihre Stellvertretungen wahrgenommen werden. Bei Leitungsteams kann, mit Ausnahme der Funktionen unter Abs. 4a) Nr. 1. und 2., nur eine Person aus dem Leitungsteam für das Gremium als Delegierte*r zum Gewerkschaftstag entsendet werden.

Insgesamt 57 Delegiertenmandate, also je 3 Mandate pro Ausschuss oder Gruppe, stehen zu:

1. dem Landesausschuss für Studierende
2. den 12 Fachgruppen
3. den 7 Ausschüssen.

Insgesamt 321 Delegiertenmandate stehen den Kreisverbänden, Stadtverbänden, Kreisvereinigungen, Regionalverbänden und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 zu. Dabei erhält jede dieser Untergliederungen zwei Grundmandate, die weiteren Mandate werden nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer vergeben.

- b) Grundlage der Verteilung der Delegiertenmandate ist die letzte Mitgliederstatistik, die dem Landesvorstand vor Verteilung der Delegiertenmandate zugänglich ist.

Als Delegierte bzw. Delegierter kann nur gewählt werden, wer am Tage der Delegiertenwahl die gem. § 10 der Satzung der GEW festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß entrichtet hat.

Delegierte zum Gewerkschaftstag von Gliederungen gem. § 3 werden von den Mitgliedern direkt gewählt. Dies kann auch in Jahreshauptversammlungen geschehen, wenn die Wahl in der Einladung ausgeschrieben ist.

Delegierte zum Gewerkschaftstag von Fachgruppen und Ausschüssen werden von den Gremien entsandt oder auf Delegiertenversammlungen gewählt.

- (5) Jeder bzw. jede Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht gestattet. Die Delegierten sind an Aufträge nicht gebunden.

- (6) Antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag sind:

- a) die Orts-, Kreis-, Regional- und Stadtverbände und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3,
- b) die Bezirksvorstände,
- c) der Landesausschuss für Studierende,
- d) die Fachgruppen,
- e) die Ausschüsse gem. § 12 Abs. 3,
- f) der Landesvorstand.

Der Gewerkschaftstag wird von einem Tagungspräsidium geleitet. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten anwesend ist.

- (7) Der Gewerkschaftstag findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Auf Beschluss des Landesvorstandes hin, kann der Gewerkschaftstag abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB ohne physische Präsenz der Delegierten am Versammlungsort als virtuelle Versammlung (z.B. im Wege einer Videokonferenz) durchgeführt werden. Für Abstimmungen und Wahlen sehen Geschäftsordnung und Wahlordnung entsprechende Regelungen vor. Diese Regelung gilt auch für Organe nach § 6 Abs. 1, Bezirksvorstände (§ 10), den Landesrat (§ 11), Referate und Ausschüsse (§ 12), Fachgruppen (§ 14), Gliederungen, und alle weiteren Gremien, in denen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen stattfinden.

§ 8 Landesvorstand (LV)

- (1)a) Der Landesvorstand leitet den Landesverband im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages. Er führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages aus und beschließt den

Haushalt. Der Landesvorstand nimmt insbesondere Ersatzbestätigungen vor, beauftragt Personen kommissarisch und entlastet den gesetzlichen Vorstand und die*den Kassierer*in.

- b) Ersatzbestätigungen können bei Mitgliedern des Landesvorstandes gem. § 10, § 12 Abs. 3 Buchstaben a) und d), § 13 und § 14 vorgenommen werden, nachdem eine entsprechende Wahl durch die entsendenden Gremien stattgefunden hat.

Scheiden vom Gewerkschaftstag gewählte Landesvorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit aus, (das sind die Mitglieder gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben a), b), c), d), e), § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstaben b), c) e) und f), so beauftragt der Landesvorstand Personen mit der kommissarischen Wahrnehmung der jeweiligen Funktion. Die kommissarische Beauftragung endet mit dem Gewerkschaftstag, auf dem turnusgemäß Vorstandswahlen stattfinden.

Der Landesvorstand kann statt einer Einzelperson auch mehrere Personen oder ein Team mit der kommissarischen Wahrnehmung einer Funktion beauftragen. In diesem Fall legt der Landesvorstand die Modalitäten der Vertretung im Landesvorstand fest.

- (2) Dem Landesvorstand gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende,
- b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) die bzw. der Kassierer*in,
- d) die bzw. der verantwortliche Redakteur*in der Mitgliederzeitung der GEW NRW,
- e) die Leiter*innen der Referate gem. § 12 Abs. 1,
- f) die Leiter*innen der Ausschüsse gem. § 12 Abs. 3,
- g) die Vorsitzenden der Bezirksvorstände gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe e),
- h) die bzw. der Vorsitzende des Landesausschusses für Studierende gem. § 13,
- k) die Vorsitzenden der Fachgruppen gem. § 14.

Mindestens eine der beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden muss eine Frau sein. Von den Mitgliedern des Landesvorstandes gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben c) bis k) und ihren jeweiligen Stellvertreter*innen muss jeweils mindestens eine Frau sein. Eine Landesvorsitzende oder eine stellvertretende Landesvorsitzende oder ein weibliches Mitglied des Leitungsteams übernimmt die Verantwortung für die Frauenpolitik der GEW NRW.

- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter*innen vertreten.

- (4) Statt eines bzw. einer Vorsitzenden und zweier stellvertretenden Vorsitzenden gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben a) und b) kann auf Beschluss des Gewerkschaftstages ein dreiköpfiges gleichberechtigtes Leitungsteam gewählt werden. § 8 Abs. 2 Satz 2 (Frauenquote) gilt entsprechend. Jedes Teammitglied erhält feste Zuständigkeitsbereiche. Der Landesvorstand bestätigt den Vorschlag des Leitungsteams über die Zuordnung der Zuständigkeitsbereiche.

- (5) Die Wahlfunktionen gem. § 8 Abs. 2 Buchstaben d) bis k) können auf Beschluss des jeweiligen Wahlgremiums alternativ auch mit einem bis zu dreiköpfigen gleichberechtigten Leitungsteam besetzt werden. In diesem Fall entfällt die Wahl einer Vertreterin bzw. eines Vertreters. § 8 Abs. 2 Satz 2 (Frauenquote) gilt entsprechend. Die Teammitglieder vertreten sich gleichberechtigt gegenseitig. Bei Leitungsteams kann, mit Ausnahme der Funktionen unter Abs. 2 a) und b), nur eine Person aus dem Leitungsteam für das Gremium zum Landesvorstand entsendet werden.

- (6) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Landesvorstands teil:

- a) Mitglieder des Landesverbandes, die Mitglieder des Hauptvorstandes der GEW sind,
- b) die Listenführer*innen der GEW in den Hauptpersonalräten der für den Organisationsbereich der GEW relevanten obersten Landesbehörden,
- c) ein*e Vertreter*in der Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlich Beschäftigten (LPKwiss), die/der von den GEW-Mitgliedern in LPKwiss-Vorstand und -Geschäftsführung benannt wird,

- d) die bzw. der Sprecher*in des Haushaltsausschusses,
 - e) weitere Mitglieder des Landesverbandes durch Beschluss des Landesvorstandes.
Die Regelung zur Vertretung aus Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Landesvorstand bildet bei Bedarf auf Dauer oder Zeit Kommissionen oder Arbeitsgruppen.
- (8) Der Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 9 Geschäftsführender Ausschuss (GA)

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss erledigt die laufenden Geschäfte.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:
- a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die bzw. der Kassierer*in,
 - d) die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses Junge GEW.
- (3) Die unter Abs. 2 a) bis c) genannten Personen können hauptamtlich angestellt als Wahlbeschäftigte für die GEW NRW tätig sein.
- (4) Die Leiter*innen der Referate sowie die Vorsitzenden der Fachgruppen und der Ausschüsse sowie des Landesausschusses für Studierende sind bei Beratungen, die unmittelbar ihren inhaltlichen Arbeitsbereich betreffen, mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht zur GA-Sitzung einzuladen. Sie können sich im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter*innen vertreten lassen.
- (5) Bei Leitungsteams kann, mit Ausnahme der Funktionen unter Abs. 2 a) und b), nur eine Person aus dem Leitungsteam für das Gremium in die betreffende GA-Sitzung entsendet werden.

§ 10 Bezirksvorstände (BV)

- (1) Die Bezirksvorstände vertreten die Mitglieder im Regierungsbezirk gegenüber den Bezirksregierungen und erfüllen Koordinierungsaufgaben in ihrem Bereich.
- (2) Dem Bezirksvorstand gehören an:
- a) die Vorsitzenden der Kreis- Stadt- und Regionalverbände bzw. der Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Kreisvereinigungen,
 - b) die bzw. der Vertreterin*in des Bezirks im Referat für Rechtsschutz,
 - c) je ein*e Vertreter*in der zuständigen Personalräte oder die Leiter*innen der Arbeitsgruppen- bzw. Fachgruppenarbeitskreise des Bezirks,
 - d) ein*e Vertreter*in der Ruheständler*innen,
 - e) die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter*innen des Bezirksvorstands.
- (3) Die Bezirksvorstände haben Antragsrecht gegenüber dem Gewerkschaftstag.
- (4) Aufgaben der Bezirksvorstände sind insbesondere:
- a) Wahl der/des Vorsitzenden der Bezirksvorstände und deren/dessen zwei Stellvertreter*innen,
 - b) Vorschlag für die Wahl der bzw. des Vertreter*in des Bezirks im Referat für Rechtsschutz,
 - c) Vorschläge für Delegationen in übergeordnete Verbandsgremien,
 - d) Koordinierung der Personalratsarbeit in dem Bezirk.
- (5) Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung unter Beachtung der Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages.
- (6) Die Wahlen nach § 10 Abs. 4 Buchstabe a) bedürfen der Bestätigung des Gewerkschaftstages.

- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Bezirksvorstandes vertritt die Interessen der GEW und ihrer Mitglieder im Einzelnen gegenüber den Behörden und anderen Institutionen im Regierungsbezirk.
- (8) Die bzw. der Vorsitzende ist die bzw. der Bevollmächtigte der GEW im Regierungsbezirk.
- (9) Für einen Zeitraum von sechs Jahren können Bezirksvorstände bei Bedarf nach entsprechender Beschlussfassung im Landesvorstand eine andere personelle Zusammensetzung ausprobieren. Dies gilt für den Personenkreis des § 10 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) der Satzung GEW NRW.
Nach Ablauf einer vierjährigen Experimentierphase ist dem dann anstehenden Gewerkschaftstag eine Auswertung über die Vor- und Nachteile der neuen Zusammensetzung vorzulegen (Evaluationsbericht). Nach Ablauf von sechs Jahren und den dann vorliegenden Erkenntnissen entscheidet der Gewerkschaftstag 2028 über eine generelle Änderung der entsprechenden Satzungsregelung.

§ 11 Landesrat (LR)

- (1) Der Landesrat berät den Landesvorstand in grundsätzlichen Fragen der Politik des Landesverbandes und koordiniert die Arbeit der Gliederungen und der Bezirksvorstände.
- (2) Der Landesrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (3) Dem Landesrat gehören an:
 - a) die bzw. der Vorsitzende,
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die bzw. der Kassierer*in,
 - d) die Vorsitzenden der Bezirksvorstände gem. § 10 Abs. 4 Buchstabe a) und
 - e) die bzw. der Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Leitungsteams der Kreisverbände, Kreisvereinigungen, Regional- und Stadtverbände und der Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 4.
- (4) Der Landesrat hat Antragsrecht gegenüber dem Landesvorstand.

§ 12 Referate und Ausschüsse

- (1) Zur Beratung bestimmter Aufgaben und zur Vorbereitung von Vorstandsentscheidungen bestehen Referate mit folgenden Arbeitsschwerpunkten:
 - Dienstrecht, Besoldung und Vergütung (A),
 - Bildungspolitik und Erziehungswissenschaft (B),
 - Schulrecht, Bildungsfinanzierung und Bildungsstatistik (C),
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung (D),
 - Wissenschaft und Hochschule (E),
 - Personalvertretungsrecht (F),
 - *Entfällt* - Öffentlichkeitsarbeit (G),
 - Rechtsschutz (H),
Das Referat Rechtsschutz (H) nimmt die Aufgaben der Landesstelle für Rechtsschutz wahr (vgl. § 27 der Satzung der GEW in Verbindung mit Ziffer 1.1 der ‚Richtlinien für den Rechtsschutz‘).
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit (J),
 - Gewerkschaftliche Bildungsarbeit (K),
 - Arbeits- und Gesundheitsschutz (L),
 - Digitalisierung (M).
- (2) Die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen der Referate werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Weitere Mitglieder werden vom Landesvorstand gewählt. Alle Arbeitsgremien haben hierfür Vorschlagsrecht.

- (3) Es werden eingerichtet:
- a) Ausschuss Junge GEW
Die Mitglieder unter – in der Regel – 35 Jahren (auch studierende Mitglieder) bilden die ‚Junge GEW‘. Der ‚Ausschuss Junge GEW‘ wird auf einer Versammlung gewählt, die den Delegiertenversammlungen der Fachgruppen entspricht.
 - b) Ausschuss für Ruheständler*innen,
 - c) Ausschuss für Tarifpolitik,
 - d) Frauenausschuss,
 - e) Ausschuss Migration, Diversity, Antidiskriminierung,
 - f) Ausschuss für Schulleitung,
 - g) Ausschuss Offener Ganztage.
- (4) Die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen der Ausschüsse nach § 12 Abs. 3 Buchstaben b), c), e), f) und g) werden vom Gewerkschaftstag gewählt. Der Landesvorstand wählt i.d.R. zehn weitere Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 3 Buchstaben b), c), e), f) und g). Die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen nach § 12 Abs. 3 Buchstaben a) und d) werden vom Gewerkschaftstag bestätigt. Der Landesvorstand bestätigt i.d.R. zehn weitere Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 3 Buchstaben a) und d).
- (5) Dem Landesfrauenausschuss (LFA) gehören an:
- a) die Vorsitzende,
 - b) die beiden Stellvertreterinnen,
 - c) i.d.R. zehn weitere Frauen.
- Der Landesfrauenausschuss wird von der Landesfrauenkonferenz (LFK) gewählt. An die Stelle der Vorsitzenden und der zwei Stellvertreterinnen kann ein Leitungsteam von bis zu drei Frauen treten, soweit die Landesfrauenkonferenz dies beschließt. Die Teammitglieder vertreten sich u.a. im Hinblick auf § 8 Abs. 2 Buchstabe f) gegenseitig. Die Frauen des Leitungsteams werden vom Gewerkschaftstag bestätigt.
- Die Landesfrauenkonferenz im Sinne dieser Satzung ist eine Delegiertenversammlung entsprechend der Regelung für Delegiertenversammlungen in § 14 Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 15 Abs. 2. Jeder Stadtverband, Kreisverband, Regionalverband, jede Kreisvereinigung und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 entsenden eine Delegierte.

§ 13 Landesausschuss für Studierende

- (1) Die studierenden Mitglieder bilden zur Regelung ihrer Belange den Landesausschuss für Studierende.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Landesausschusses für Studierende und die bzw. der Stellvertreter*in werden von der Landesstudierendenversammlung gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt.
- (3) Der Landesausschuss für Studierende gilt als Landesausschuss der GEW Studierenden im Sinne der "Rechte der Studentinnen und Studenten in den GEW-Richtlinien für die GEW-Studentenarbeit".

§ 14 Fachgruppen

- (1) Alle Mitglieder des Landesverbandes schließen sich zur Regelung besonderer Belange zu Fachgruppen zusammen. Jedes Mitglied wählt eine Fachgruppe oder eine Arbeitsgruppe, der es als stimmberechtigtes Mitglied angehört, es kann in anderen Fachgruppen mit beratender Stimme mitarbeiten. Im Landesverband bestehen folgende Fachgruppen:
 - a) Fachgruppe Berufskolleg,
 - b) Fachgruppe Erwachsenenbildung,
 - c) Fachgruppe Gesamtschule,

- d) Fachgruppe Grundschule,
- e) Fachgruppe Gymnasium,
- f) Fachgruppe Hauptschule,
- g) Fachgruppe Hochschule und Forschung,
- h) Fachgruppe Realschule,
- i) Fachgruppe Schulaufsicht und Schulverwaltung,
- j) Fachgruppe Sekundarschule,
- k) Fachgruppe Sonderpädagogische Berufe,
- l) Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe.

Die Fachgruppen bearbeiten die in ihr Fachgebiet fallenden Aufgaben von sich aus oder im Auftrag der im § 6 Abs. 1 genannten Organe. Fachgruppenübergreifende Sachfragen werden in den Referaten (§ 12 Abs. 1) und in den Ausschüssen (§ 12 Abs. 3) koordiniert.

- (2) Die Vorsitzenden der Fachgruppen und ihre Stellvertreter*innen werden von den jeweiligen Fachgruppenversammlungen gewählt und vom Gewerkschaftstag bestätigt. Die Fachgruppen haben das Recht, Versammlungen abzuhalten, Fachgruppenausschüsse und Arbeitsgemeinschaften für die eigenen Angelegenheiten zu bilden.
- (3) Den Fachgruppenausschüssen gehören an:
 - a) die Fachgruppenvorsitzenden,
 - b) deren Stellvertreter*innen,
 - c) in der Regel zehn von der Fachgruppenversammlung gewählte und vom Landesvorstand bestätigte Mitglieder.

- (4) Fachgruppenversammlungen im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand auf Antrag des Fachgruppenausschusses gem. § 14. Delegierte für Fachgruppenversammlungen auf Landes- und Bezirksebene entsenden Stadtverbände, Kreisverbände, Regionalverbände, Kreisvereinigungen und Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 auf Vorschlag der örtlichen Fachgruppe. Für die an Gesamtschulen und Sekundarschulen tätigen Mitglieder können Betriebsgruppen an die Stelle der örtlichen Fachgruppe treten.

Die Delegiertenversammlungen bestehen aus 65 Delegierten, die örtlichen Fachgruppen erhalten auf Stadtverbands-, Kreisverbands-, Regionalverbands- und Kreisvereinigungebene und auf der Ebene der Gliederungen im Sinne des § 3 Abs. 3 ein Grundmandat. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen (§ 14 Abs. 2) bzw. Mitglieder von Leitungsteams nach § 8 Abs. 5 erhalten Grundmandate. Die weiteren Mandate werden auf die örtlichen Fachgruppen nach d'Hondt verteilt. Für die an Gesamtschulen und Sekundarschulen tätigen Mitglieder können Betriebsgruppen an die Stelle der örtlichen Fachgruppe treten.

Die Mitglieder des Fachgruppenausschusses sind Gastdelegierte mit Rede- und Antragsrecht.

Weitere Gastdelegierte können auf Kosten der Untergliederung entsandt werden.

Die Fachgruppenversammlungen tagen mindestens einmal pro Jahr.

Für Fachgruppenversammlungen auf Bezirksebene gilt:

1. Die Zahl der Delegierten wird vom Landesfachgruppenausschuss festgelegt.
2. Die Kosten für die Delegierten tragen die entsendenden Untergliederungen.
3. Die Bezirksfachgruppen tagen mindestens einmal vor Aufstellung der Vorschlagsliste für den jeweiligen Personalrat.
4. Die bzw. der Leiter*in und die bzw. der stellvertretende Leiter*in der Fachgruppenarbeitskreise bzw. Mitglieder von Leitungsteams auf Bezirksebene erhalten je ein Grundmandat.

- (5) Für einen Zeitraum von sechs Jahren können Fachgruppenausschüsse bei Bedarf nach entsprechender Beschlussfassung durch den Landesvorstand eine andere personelle Zusammensetzung, ein anderes Wahlverfahren (LDV, BDV) und eine andere Arbeitsstruktur ausprobieren.

Nach Ablauf einer vierjährigen Experimentierphase ist dem dann anstehenden Gewerkschaftstag eine Auswertung über die Vor- und Nachteile der neuen Regelung vorzulegen (Evaluationsbericht). Nach Ablauf von sechs Jahren und den dann vorliegenden Erkenntnissen entscheidet der Gewerkschaftstag 2028 über eine generelle Änderung der entsprechenden Satzungsregelung.

- (6) Die Vorsitzenden der Fachgruppen vertreten im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Fachgruppen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit in den die Fachgruppen betreffenden Fragen.
- (7) Beschlüsse der Fachgruppen und Ausschüsse gelangen über den Landesvorstand in die Öffentlichkeit. Der Landesvorstand ist verpflichtet, Beschlüsse und Stellungnahmen der Fachgruppen auf deren Wunsch in den Verbandsorganen zu veröffentlichen.
- (8) Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppen erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

§ 15 Quotierung

- (1) Die GEW NRW bekennt sich zu der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes ist auf der Ebene des Landesverbandes und der Gliederungen zu beachten.
- (2) In allen Wahlverfahren ist ein quotiertes Verfahren verbindlich. Grundlage für die Quote ist das Verhältnis von Frauen und Männern bei den Mitgliedern des entsprechenden Organisationsbereiches. Die Zusammensetzung von Gremien der GEW soll so sein, dass insgesamt das Verhältnis von Frauen und Männern dem Anteil von Frauen und Männern bei den Mitgliedern des Organisationsbereiches entspricht. Alle Gremien der GEW sind verpflichtet, darauf hinzuwirken.
- (3) Kann die Quotierung in zwei Wahlgängen nicht erreicht werden, können die nicht wahrgenommenen Mandate in einem dritten Wahlgang quotenunabhängig verteilt werden.
- (4) In den Fällen, in denen die Leitung der Referate und Ausschüsse oder ähnlicher Gremien männlich besetzt ist, gilt für die Wahl der stellvertretenden Leitung und der übrigen Mitglieder der § 3 Abs. 3 der Wahlordnung.

§ 16 Vertrauensleute und Betriebsgruppen

- (1) In den Einrichtungen des Erziehungs- und Bildungswesens wählen die dort beschäftigten GEW-Mitglieder Vertrauensleute und bilden eine Betriebsgruppe. Hat in einer Einrichtung keine Wahl stattgefunden, so ernennt der Vorstand der betreffenden Gliederung eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann bis zur Durchführung einer Wahl.
- (2) Die Vertrauensleute sind gewerkschaftliche Funktionär*innen und bilden auf örtlicher Ebene die Vertrauensleutekonferenz.
- (3) Zu den Aufgaben der Vertrauensleute gehört es, die gewerkschaftliche Politik und deren Ziele zu verdeutlichen und bei deren Durchsetzung mitzuwirken. Sie leisten betriebsnahe Mitgliederbetreuung und -werbung und gewährleisten die Verbindung der Mitglieder mit den Organen der GEW. Sie vertreten die gewerkschaftlichen Interessen der Beschäftigten im Zusammenwirken mit der Betriebsgruppe.
- (4) Die Grundsätze der Betriebsgruppen- und Vertrauensleutearbeit des GEW-Landesverbandes beschließt der Gewerkschaftstag.

§ 17 Rechtsvertretung

- (1) Der Landesverband, die Gesamtheit der Mitglieder und jedes Mitglied einzeln werden gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder des gleichberechtigten Leitungsteams. Der bzw. die Vorsitzende ist stets einzeln vertretungsberechtigt. Von den stellvertretenden Vorsitzenden sind je zwei in Gemeinschaft vertretungsberechtigt; von dieser Vertretungsmacht kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der bzw. die Vorsitzende verhindert ist.
Von den Mitgliedern des Leitungsteams sind je zwei in Gemeinschaft vertretungsberechtigt.
- (2) In Bankangelegenheiten vertritt die bzw. der Kassier*in als besondere*r Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB zusätzlich und einzeln den Landesverband, die Gesamtheit der Mitglieder und jedes Mitglied einzeln. Das gleiche gilt sinngemäß für die bzw. den stellvertretende Kassierer*in. Von dieser Vertretungsmacht kann jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Kassierer bzw. die Kassierer*in verhindert ist.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann eine oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführungen als Arbeitnehmer*innen einstellen. Diese haben nur im Rahmen der Beschlüsse des GA Vertretungsmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung.
- (4) Die Vertretungsmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist darauf beschränkt, die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteils am Vermögen des Landesverbandes zu verpflichten.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzungsbestimmungen für den Landesverband ist nur mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages möglich. Soweit der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt, treten Satzungsänderungen sofort in Kraft.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt – unbeschadet der Regelung des § 18 - am 25. Mai 2024 in Kraft.

WAHLORDNUNG des Gewerkschaftstages (gem. § 7 (1) der Satzung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Nordrhein-Westfalen)

§ 1

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen wird spätestens 2 Monate vor dem Gewerkschaftstag ein Wahlausschuss mit 6 Mitgliedern vom Vorstand gebildet. Von den Bezirksvorständen wird je 1 Mitglied, das nicht Mitglied des Landesvorstandes sein darf, und vom Vorstand 1 Mitglied benannt.
- (2) Der Wahlausschuss wird von seinem ältesten Mitglied einberufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin.
- (3) Der Wahlausschuss schreibt die Wahl des Vorstandes mindestens zwei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages aus. Mit der Ausschreibung sind die Vorschlagsfristen bekannt zu geben.
- (4) Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss schriftlich und fristgerecht einzureichen.
- (5) Berechtigt, Wahlvorschläge zu machen, sind die nach § 7 (6) der Satzung Antragsberechtigten.
- (6) Der Wahlausschuss berät alle Fragen, die ihm für die Vorbereitung der Wahl bedeutungsvoll erscheinen.
- (7) Nimmt ein Mitglied des Wahlausschusses die Kandidatur zu einem Wahlamt gem. der GEW-Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen an, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus. Muss ein Mitglied des Wahlausschusses vom Gewerkschaftstag als Mitglied des Landesvorstandes bestätigt werden, so kann es nicht Vorsitzender bzw. Vorsitzende oder Berichterstatter bzw. Berichterstatterin des Wahlausschusses sein.
- (8) Der Wahlausschuss kann 5 Wahlhelfer*innen berufen.

§ 2

- (1) Während des Gewerkschaftstages leitet der/die Vorsitzende des Wahlausschusses die gesamte Wahlhandlung.
- (2) Der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin des Wahlausschusses gibt dem Gewerkschaftstag den Bericht über die Arbeit des Ausschusses und gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Die schriftliche Zustimmung der Kandidaten bzw. Kandidatinnen muss eingeholt sein.
- (3) Weitere Wahlvorschläge, die auf dem Gewerkschaftstag eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von 20 Delegierten. Die schriftliche Zustimmung muss vorliegen.
- (4) Stimmen für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die vor der Wahlhandlung nicht vorgeschlagen waren oder ihre Zustimmung zur Kandidatur nicht gegeben haben, sind ungültig.

§ 3

- (1) In getrennten Wahlvorgängen werden gewählt:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes gem. § 8 (2) Buchstabe a), b), c), d) und e) der Satzung sowie die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu c), d) und e),
 - b) die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse gem. § 12 (3) Buchstabe b), c), d), e) und f) der Satzung.

- (2) Bei der Wahl gleichberechtigter Leitungsteams werden die Mitglieder des Teams in einem Wahlgang gewählt. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten wie Personen zu wählen sind; für die elektronische Stimmabgabe gilt Entsprechendes. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Ergibt sich durch Stimmengleichheit eine größere Zahl von Gewählten als Positionen zu besetzen sind, findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Für die Stichwahl gilt Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Vorschrift von § 8 (2) Satz 2 und 3 der Satzung (Frauenquote) wird Rechnung getragen,
 - a) indem für den Fall, dass die Leitung der Referate und Ausschüsse männlich besetzt ist, bei der stellvertretenden Leitung zunächst ein Wahlgang nur für Kandidatinnen durchgeführt wird; gibt es für diesen Wahlvorgang keinen gültigen Vorschlag oder erreicht keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, wird unverzüglich ein weiterer Wahlgang eröffnet, bei dem Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen und gewählt werden können;
 - b) indem für den Fall, dass ein Leitungsteam nur männliche Vorschläge enthält, der Gewerkschaftstag aufgefordert wird, vor der Wahl Kandidatinnen vorzuschlagen.
- (4) Es werden bestätigt:
 - a) Der/Die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gem. § 12 (3) Buchstabe a) und d) der Satzung.
 - b) Die Mitglieder des Landesvorstandes gem. § 8 (2) Buchstabe, g), h), i) und k) der Satzung.

Die Bestätigungen erfolgen im Block für alle Funktionen, soweit nicht eine Delegierte/ein Delegierter für einzelne Funktionen eine gesonderte Bestätigung verlangt.

§ 4

Vor der Wahl stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten dem Gewerkschaftstag vor. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zu einer Aussprache, in der Fragen an die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt oder Wahlempfehlungen gegeben werden können. Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen abschließend zu den Fragen und Empfehlungen Stellung. Für die Aussprache gelten die Regelungen der Geschäftsordnung (GO §§ 2, 4, 5 und § 6 (1)). Die Vorstellung und die Aussprache zu den Wahlen finden nicht öffentlich statt.

§ 5

Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Sie können durch Zuruf erfolgen, wenn kein stimmberechtigter Vertreter bzw. keine stimmberechtigte Vertreterin Einspruch erhebt. Abweichend von § 32 Abs.1 Satz1 BGB können oder müssen Delegierte auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort am Gewerkschaftstag teilnehmen und im Wege einer elektronischen Kommunikation über Anträge abstimmen, wenn der Landesvorstand die Durchführung des Gewerkschaftstages in digitaler Form oder als sog. Hybrid-Veranstaltung beschließt.

§ 6

- (1) Der Gewerkschaftstag kann beschließen, die Reihenfolge der einzelnen Wahlvorgänge nach § 3 der Wahlordnung zu verändern.
- (2) Auf Antrag eines bzw. einer Delegierten, der von 20 Delegierten unterstützt wird, muss nach einem Wahlgang die Wahl bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses unterbrochen werden.

§ 7

Die Mitglieder des Wahlausschusses überwachen die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen.

§ 8

- (1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gewerkschaftstages erhält. Die Mehrheit des Gewerkschaftstages errechnet sich aus der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die bei der Mandatsprüfung festgestellt worden ist. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen. Kommt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
- (3) Ist nur ein Kandidat bzw. eine Kandidatin vorgeschlagen, wird mit Ja oder Nein gewählt. Stimmenthaltung ist möglich. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist gewählt, wenn er/sie mehr Ja-Stimmen erhält als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Delegierten ausmacht. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist gewählt, wenn er/sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kommt keine Entscheidung zustande, ist eine neue Wahlhandlung durchzuführen.
- (4) Bei Zusammenfassungen der Wahl für mehrere gleichartige Funktionen zu einer gemeinsamen Wahl gelten diejenigen Bewerber bzw. Bewerberinnen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Der Gewerkschaftstag kann beschließen, die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands gem. § 8 (2) Buchstabe e) der Satzung sowie die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands gem. § 8 (2) Buchstabe f) der Satzung zu einer Wahlhandlung zusammenzufassen. In diesem Fall erfolgt die Wahl im Anschluss an die Vorstellung und Aussprache zu allen Funktionen gem. § 12 (1) sowie zu § 12 (3) der Satzung anhand einer Wahlvorschlagsliste. Findet dabei eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit, findet zu dieser Funktion ein zweiter Wahlgang statt.

§ 9

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes haben nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Annahme der Wahl zu erklären. Ist der/die Gewählte verhindert, am Gewerkschaftstag teilzunehmen oder ist er/sie nicht als Delegierter bzw. Delegierte zum Gewerkschaftstag benannt, muss die Erklärung innerhalb einer Woche nach Abschluss des Gewerkschaftstages gegenüber dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses abgegeben werden.

[Zuletzt geändert durch Beschluss des Gewerkschaftstages 2024 in Bochum]

§ 1 Leitung

- (1) Der Gewerkschaftstag wählt ein Präsidium, das aus fünf Delegierten besteht. Die Präsidiumsmitglieder übernehmen im Wechsel die Leitung des Gewerkschaftstages. Das leitende Präsidiumsmitglied kann in Ausübung dieses Amtes jederzeit das Wort nehmen. Bei Angelegenheiten, die das leitende Präsidiumsmitglied selbst betreffen, hat es die Leitung der Versammlung abzugeben, ebenso, wenn es sich an der sachlichen Besprechung beteiligen will.
- (2) Das Präsidium kann Vorschläge in Verfahrens- und Ablauffragen machen, soweit diese nicht in dieser Geschäftsordnung geregelt sind. Die Antragskommission, die Mandatsprüfungskommission und der Wahlausschuss stimmen die Verfahrensweisen und Abläufe bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit dem Präsidium ab.
- (3) Der Gewerkschaftstag beschließt seine Tages- sowie seine Geschäftsordnung. Das Präsidium ruft die Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.
- (4) Spricht eine Rednerin bzw. ein Redner nicht zur Sache, so hat das Präsidium sie bzw. ihn zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung wird der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entzogen.

§ 2 Aussprache

- (1) Rederecht haben Delegierte und Gastdelegierte.
- (2) Wortmeldungen werden jeweils erst nach Aufruf des jeweiligen Beratungsgegenstandes entgegengenommen und haben schriftlich zu erfolgen. Delegierte werden getrennt nach Geschlechtern auf Redelisten geführt und reden abwechselnd in der Reihenfolge der Wortmeldung. Wenn sich Delegierte erstmalig auf diesem Gewerkschaftstag zu Wort melden, werden sie auf Wunsch auf der jeweiligen Redeliste vorgezogen.
- (3) Die Antragsteller*innen von selbstständigen Anträgen erhalten nach der Antragskommission auf Wunsch zunächst das Wort für die Antragsbegründung. Sie können nach dem Ende der Debatte bei selbstständigen Anträgen auf Wunsch das Schlusswort erhalten.
- (4) In der Aussprache wird die Redezeit für alle Redner*innen jeweils auf fünf Minuten begrenzt. Die Redezeit kann auf Antrag verändert werden. Ein Verlesen vorbereiteter Referate ist nicht gestattet.

§ 3 Anträge und Resolutionen

- (1) Selbstständige Anträge an den Gewerkschaftstag können nur die nach § 7 Abs. 6 der Satzung Antragsberechtigten stellen.
- (2) Der Landesvorstand gibt eine Frist bekannt, bis zu der die Anträge der Antragsberechtigten gem. §7 Abs. 6 Buchstabe a) bis e) der Satzung schriftlich einzureichen sind.
- (3) Bei Anträgen, die vor dem Gewerkschaftstag nach der Antragsfrist eingehen, muss vor ihrer Behandlung von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller schriftlich in der Antragsbegründung der Nachweis geführt werden, dass die Voraussetzungen zur Einreichung dieses Antrages vor Ablauf der Antragsfrist nicht gegeben waren. Die Behandlung des Antrages ist erst möglich, wenn der Gewerkschaftstag die Dringlichkeit anerkennt.

- (4) Änderungsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie können während des Gewerkschaftstages auch von Delegierten gestellt werden. Der Gewerkschaftstag beschließt auf Vorschlag des Präsidiums eine Frist, bis zu der selbstständige Anträge und Änderungsanträge eingereicht werden dürfen.
- (5) Anträge können von Antragsteller*innen ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einer/einem anderen Delegierten wieder aufgenommen werden.
- (6) Finanzwirksame Anträge müssen mit einem Deckungsvorschlag versehen werden.
- (7) Alle selbstständigen Anträge müssen folgenden Kriterien genügen:
 - a) Jeder Antrag muss auf einem gesonderten Blatt eingereicht werden.
 - b) Antrag und Begründung müssen im Wortlaut getrennt erscheinen. Eine schriftliche Begründung kann entfallen.
 - c) Der Antrag muss eine Adressatin bzw. einen Adressaten sowie ein mit der Erledigung des Antrages zu beauftragendes Organ der GEW NRW enthalten.
 - d) Der Antragstext muss sachlich orientiert sein. Persönliche Hinweise (z.B. "meines Erachtens") sind ausgeschlossen.
- (8) Anträge, die mehrfach mit gleichem Wortlaut eingehen, werden unter Nennung aller Antragsteller*innen nur einmal ausgedruckt.
- (9) Resolutionen sind mit Ausnahme der Vorgaben des Abs. 7 b) und c) wie Anträge zu behandeln.

§ 4 Antragskommission

- (1) Aufgabe der Antragskommission ist die Vorbereitung und Begleitung der Antragsberatung. Sie unterbreitet dem Gewerkschaftstag begründete Beschlussvorschläge zu Anträgen und Resolutionen. Dafür kann sie nach eigenem Ermessen Material bereitstellen.
- (2) Die Antragskommission besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern. Der Landesvorstand wählt die Mitglieder der Antragskommission. Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Sprecher*innen.
- (3) Bei der Beratung der Anträge erhält zunächst die Antragskommission das Wort. Sie kann während der Beratung jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Redelisten das Wort ergreifen.

§ 5 Reden zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss stimmberechtigten Delegierten das Wort außer der Reihe erteilt werden, jedoch nicht während einer Rede oder einer Abstimmung. Zu Geschäftsordnungsanträgen erhält das Wort ein/e Redner*in für und eine/r gegen den Antrag. Wer sich an der Aussprache zu einer Sache beteiligt hat, kann keinen Antrag zur Geschäftsordnung in dieser Sache stellen. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede(n) zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig.
- (2) Bei Reden zur Geschäftsordnung kann von schriftlichen Wortmeldungen abgesehen werden, wenn die Delegierten zu Beginn ihrer Ausführungen ihren Namen nennen.
- (3) Zulässig sind insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung:
 - a) Schluss der Debatte
 - b) Schluss der Redeliste
 - c) Veränderung der Redezeit
 - d) Unterbrechung der Beratung
 - e) Veränderung der Tagesordnung
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Formen der Abstimmung

- (4) Nach angenommenem Antrag auf Schluss der Debatte steht der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller von selbstständigen Anträgen das Schlusswort zu.
- (5) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Bemerkung darf nur nach einer Abstimmung oder Wahlhandlung erteilt werden.

§ 6 Abstimmung

- (1) An der Abstimmung dürfen sich nur Delegierte beteiligen. Jede bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine bzw. einen anderen Delegierte/n ist unzulässig.
- (2) Bei der Abstimmung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch die Satzung der GEW NRW andere Mehrheiten festgesetzt sind. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Delegierten kann der Gewerkschaftstag beschließen, dass die Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich ist. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Vor der Abstimmung erhält die Antragskommission das Wort. Sie nennt bzw. verliest alle vorliegenden Anträge und Änderungsanträge. Danach leitet das Präsidium die Abstimmung. In den Fällen, in denen die Antragskommission eine veränderte Fassung vorgelegt hat, wird zunächst über die Fassung der Antragskommission abgestimmt.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen durch Emporheben der Delegiertenkarte oder durch elektronische Stimmabgabe.
- (5) Nach der Abstimmung stellt das Präsidium die Annahme oder Ablehnung fest. Im Zweifelsfall findet die Gegenprobe statt, auf Wunsch auch die Feststellung über die Zahl der Stimmenthaltungen. Wird das Ergebnis der Abstimmung angezweifelt, erfolgt elektronische Stimmabgabe oder Auszählung der Stimmen durch die vom Gewerkschaftstag bestimmte Zählkommission, die aus zehn Mitgliedern besteht.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Abweichend von § 32 Abs.1 Satz1 BGB können oder müssen Delegierte auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort am Gewerkschaftstag teilnehmen und im Wege einer elektronischen Kommunikation über Anträge abstimmen, wenn der Landesvorstand die Durchführung des Gewerkschaftstages in digitaler Form oder als sog. Hybrid-Veranstaltung beschließt.

§ 7 Mandatsprüfungskommission

- (1) Der Landesvorstand setzt in Vorbereitung des Gewerkschaftstages eine Mandatsprüfungskommission ein. Die Mandatsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mandatsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Sprecher*innen.
- (2) Die Mandatsprüfungskommission prüft zu Beginn die Mandate der Delegierten auf ihre Legitimation gemäß § 7 der Satzung der GEW NRW und stellt die Anzahl der anwesenden Delegierten fest und informiert die Delegierten entsprechend. Eine Übertragung der Mandate ist nicht zulässig.
- (3) Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsgemäßen Delegierten anwesend ist. Als anwesend gilt, wer sich nicht bei der Mandatsprüfungskommission abgemeldet hat. Eine erneute Anmeldung ist nicht möglich.
- (4) Die Mandatsprüfungskommission gibt während des Gewerkschaftstags Änderungen der Anzahl der anwesenden Delegierten und die notwendigen Stimmzahlen zum Erreichen der Mehrheit der anwesenden Delegierten bzw. der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Delegierten bekannt.
- (5) Gastdelegierte erhalten ein Gastmandat und werden in einer Übersicht geführt.

§ 8 Protokoll

- (1) Der Landesvorstand verabschiedet in der ersten Sitzung nach dem Gewerkschaftstag ein Protokoll. Dieses enthält
 1. alle Beschlüsse im Wortlaut,
 2. eine Auflistung der an den Landesvorstand überwiesenen Anträge und
 3. eine Auflistung der abgelehnten Anträge.Das Protokoll wird den Delegierten des Gewerkschaftstages zugänglich gemacht.
- (2) Die Beschlüsse des Gewerkschaftstages werden auf der Internetseite der GEW NRW im Mitgliederbereich veröffentlicht, soweit nicht schützenswerte persönliche Daten betroffen sind oder die Veröffentlichung schutzbedürftigen organisationspolitischen Interessen zuwiderläuft (z.B. Haushaltspläne der GEW NRW). Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand.

§ 9 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für alle sonstigen Sitzungen und Tagungen des Landesverbandes.

[Zuletzt bestätigt durch Beschluss des Gewerkschaftstages 2024 in Bochum]